

## B u c h r e z e n s i o n

**Maximilian Haedicke**, Patente und Piraten, Geistiges Eigentum in der Krise, Verlag C.H. Beck, München 2011, XIII/196 S., 38 €

Mit dem hier zu besprechenden Werk legt *Maximilian Haedicke* einen bestechend formulierten Überblick zu aktuell besonders stark diskutierten Problemfeldern des geistigen Eigentums vor. Wie es der Titel verdeutlicht, konzentriert er sich hierbei auf Fragestellungen aus dem Patentrecht und dem durch „Piraten“ vielfältig angegriffenen bzw. in Frage gestellten Urheberrecht. Zwar adressiert der *Autor* seine Schrift wohl in erster Linie an Nichtjuristen,<sup>1</sup> aber auch für Jurastudenten ist das Buch in zumindest zwei Konstellationen einen näheren Blick wert: Erstens kann man sich durch die Lektüre einen Wissensgrundstock verschaffen, der in der typischen Gesprächskonstellation „Du bist doch Jurist...“, gefolgt von einer Frage etwa zu Filesharing, Biopatenten oder Abmahnungen, die Möglichkeit zur fundierten Antwort gibt. Zweitens bietet das kleinformatige Buch trotz seiner Kürze einen hervorragenden Überblick für den Einstieg in die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung im universitären Schwerpunktbereich, sofern dieser das geistige Eigentum umfasst. Im Folgenden werden daher einige besonders interessante Inhalte der Schrift hervorgehoben.

Das Urheberrecht steht im ersten Teil des Buches im Mittelpunkt. *Haedicke* beginnt das 1. Kapitel mit einem Überblick über das aktuelle System des geistigen Eigentums und seine Berührungspunkte mit dem Alltag der Nutzer (S. 1 ff.). Im ersten Abschnitt „Skandale und Konflikte“ wird zwar der Fall Hegemann, schon aufgrund der wohl früheren Drucklegung des Buches aber nicht die Causa zu Gutenberg erwähnt.<sup>2</sup> Auch sonst hätte es der Erwähnung dieses Falles aber nicht bedurft, da er urheberrechtlich keine Schwierigkeiten aufwies und Wissenschaftsplagiate<sup>3</sup> letztlich eine Frage der Redlichkeit und nicht in erster Linie des Urheberrechts sind (S. 74 f.). Letztlich attestiert *Haedicke* hier den Verlust des gesellschaftlichen Grundkonsenses über die Schutzwürdigkeit von Werken durch die sog. „Digital Natives“, also durch Angehörige der Generation, die letztlich in einer von Computern, dem Internet und digitalen Medien stark geprägten Umwelt aufgewachsen ist.

Im Anschluss stellt *Haedicke* im 2. Kapitel das in der Öffentlichkeit oft umstrittene Institut der Abmahnung dar (S. 13 ff.). Problematisch für den Nutzer ist in diesem Zusammenhang auch die schwer durchschaubare Haftung für WLAN-Anschlüsse, die *Haedicke* überzeugend beschreibt (S. 25 ff.). Der Einführung von Netzzugangssperren für „Wiederholungstäter“ von Urheberrechtsverletzungen im Internet

(„Three-Strikes“-Verfahren) steht er mit Recht ablehnend gegenüber (S. 29 ff.). Eine solche Sanktion stellt sich als zu einschneidend und weitreichend dar. Zudem dürfte die vollständige Durchsetzung im Einzelfall schwierig bis unmöglich sein.

Im 3. Kapitel diskutiert der *Autor* die Schwierigkeiten der Providerhaftung sowie das Institut der „Störerhaftung“ (S. 33 ff.), unter anderem anhand des Internetdienstleisters Rapidshare. Insbesondere hinsichtlich solcher „Sharehoster“ betont *Haedicke*, dass deren nützliches und innovatives Geschäftsmodell durch die Inhaber von Urheberrechten nicht generell unmöglich gemacht werden sollte (vgl. S. 43).

Das 4. Kapitel behandelt die Frage der Behandlung von Nutzern, die geschützte Inhalte Dritter verwenden, um hieraus eigene Werke zu erstellen und zu veröffentlichen. Diese Nutzer nennt *Haedicke* „Prosumenten“ und stellt sie den reinen Konsumenten von Inhalten gegenüber. Anhand zahlreicher Beispiele betont der *Autor*, dass das geltende Urheberrecht insoweit keine Schranken zu Gunsten von „Prosumenten“ bereithält, um ältere Werke ohne Zustimmung des Urhebers verwenden zu dürfen (S. 48 ff.). Hier hätte man allerdings darauf eingehen können, dass eine Bearbeitung der meisten Werkkategorien (§ 23 Abs. 1 UrhG) zumindest im privaten Bereich (§ 53 UrhG) durchaus möglich ist (zu knapp S. 86). Aber die Verwertung und die öffentliche Verbreitung solcher Kunst bleiben auch dann zustimmungspflichtig.<sup>4</sup> Selbst wenn man durchaus daran zweifeln kann, ob (relativ) neuartige Kunstformen wie „Mash Ups“ oder auch „Sound Sampling“ eine Privilegierung durch den Gesetzgeber verdienen,<sup>5</sup> wird dieser sich in nicht allzu ferner Zukunft hierzu äußern müssen. Die Versuche des BGH, insoweit mit dem existierenden Urheberrecht Lösungen zu finden,<sup>6</sup> können zumindest im Bereich des „Sound Sampling“ nicht überzeugen.

Im 5. Kapitel beleuchtet *Haedicke* die Thematik der Privatkopie und attestiert, dass die Zeit der technischen Schutzmaßnahmen für digitale Inhalte wohl bereits wieder vorüber ist, da deren Gebrauch Imageschäden für die verwendenden Unternehmen mit sich bringen (S. 60). Dies mag de facto über die unbefriedigende gesetzliche Ausgestaltung in § 53 UrhG (Schranke zu Gunsten der Privatkopie) und § 95a UrhG (Verbot der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen) hinwegtrösten, die auch *Haedicke* kritisch sieht (S. 56 ff.).

Kapitel 6 ist dem öffentlichen Zugang zu Wissen gewidmet. In diesem Zusammenhang beginnt der *Autor* mit der Darstellung des „Google Books“-Projekts, das er zwar im Ansatz für billigenwert und wichtig hält, zu dem er aber auch eine weitere und in der Diskussion gerne vernachlässigte Feststellung macht: „Allerdings ist der Zugang zu Wissen

<sup>1</sup> Vgl. S. VII.

<sup>2</sup> Hierzu aus der juristischen Literatur etwa *Kiesow*, myops 12/2011, 38; *Krüper*, ZJS 2011, 198.

<sup>3</sup> Grundlegend *Rieble*, Das Wissenschaftsplagiat, 2010; knapp aber treffend besprochen von *Frenzel*, Jura Journal 4/2010, 28; *Haedicke* verweist in Anm. 114 zu S. 74 auf *Rieble*.

<sup>4</sup> Näher *Wandtke*, in: *Wandtke* (Hrsg.), Urheberrecht, 2. Aufl. 2010, Kap. 3 Rn. 165, 169.

<sup>5</sup> So für das Sampling in der amerikanischen Literatur *Reilly*, Columbia Journal of Law & the Arts 31 (2008), 355.

<sup>6</sup> Analoge Anwendung des § 24 UrhG (freie Benutzung) auf betroffene Leistungsschutzrechte, BGH MMR 2009, 253 (Metall auf Metall); kritisch hierzu *Apel*, ZGE 2 (2010), 331 (341 ff.) m.w.N.

kein absoluter Wert. Erforderlich ist eine Abstimmung mit dem Rechteinhaber“ (S. 63). Denn Wissen – verstanden als „formlose“ Information – mag ab Veröffentlichung (regelmäßig) gemeinfrei sein.<sup>7</sup> Das konkrete urheberrechtlich relevante Werk ist es eben nicht, da es seine Existenz in seiner konkreten Form seinem Schöpfer „verdankt“. Im Zusammenhang mit Google Books ist hier noch darauf hinzuweisen, dass die aktuelle Fassung des Google Book Settlements – einem Vergleich zwischen Google und einer amerikanischen Autorenorganisation zur Regulierung der Ansprüche der von „Google Books“ betroffenen Autoren – zwischenzeitlich vom zuständigen Gericht abgelehnt wurde,<sup>8</sup> so dass die Zukunft des Projekts unsicher scheint. Für die generelle Problematik der „verwaisten Werke“ – also von noch geschützten Werken, deren Urheber nicht mehr zu ermitteln sind – hofft Haedicke auf eine Initiative des Gesetzgebers (S. 66), damit diese der Öffentlichkeit effektiv zugänglich gemacht werden können.<sup>9</sup>

In Kapitel 7 skizziert Haedicke Vorschläge, um die aufgezeigten Konflikte zwischen Rechteinhabern, Nutzern und Verwertern zu lösen und gleichzeitig die Akzeptanz des Urheberrechts in der Gesellschaft (wieder) zu stärken. Zustimmung kann man insbesondere der Forderung nach der Einführung einer Schranke für die kreative Nutzung (S. 86 f.) durch „Prosumenten“, wobei die Einschränkung zu machen ist, dass diese nicht gewerblich erfolgen darf.<sup>10</sup> In der Praxis würde dies allerdings die Schwierigkeiten nicht beseitigen, die durch eine mögliche Entstellung des ursprünglichen Werkes entstehen können (§ 14 UrhG). An diesem besonderen Persönlichkeitsrecht des Urhebers will Haedicke mit Recht festhalten (S. 87). Eine Absage erteilt der Autor hingegen dem populären Wunsch nach dem unbeschränkten (und möglichst unentgeltlichen) Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zu Zwecken des Konsums über das Internet (S. 79 ff.). Erfreulich eindeutig schreibt er hierzu: „Gerade im Bereich des Filesharing hat aber die Kritik am geltenden Urheberrecht keinerlei Bedeutung.“ Hierbei geht es „nicht um Zensur oder die Beschränkung der ‚freien Rede‘, sondern um die [...] ‚Freibiermentalität‘ im Internet“. Dem ist, vor allem im Kontrast zu den neue Werte schaffenden „Prosumenten“, nichts hinzuzufügen. Nach weiteren differenzierten Ausführungen u.a. zu „Open Access“<sup>11</sup> (freier Zugang zu mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungsergebnissen?) plädiert Haedicke für eine energische Europäisierung des Urheberrechts durch eine neue europäische Urheberrechtsrichtlinie

<sup>7</sup> Aus diesem Grund ist die Schaffung für ein Leistungsschutzrecht für Verlage abzulehnen: Schon die Beschreibung des entsprechenden Schutzobjekts ist bislang nicht überzeugend gelungen (ebenso S. 67 f.).

<sup>8</sup> Rauer, GRURPrax 2011, 185.

<sup>9</sup> Zu einer aktuellen Initiative der SPD-Fraktion s. Peifer, GRURPrax 2011, 1: Spezielle Zuständigkeit der Verwertungsgesellschaften.

<sup>10</sup> Haedicke plädiert insoweit für eine gesetzliche Lizenz, S. 87.

<sup>11</sup> Weiterführend Haedicke, in: Leible/Ohly/Zech (Hrsg.), Wissen – Märkte – Geistiges Eigentum, 2010, S. 93.

(S. 97 ff.).<sup>12</sup> Ob eine solche in naher Zukunft zu realisieren ist und ob diese tatsächlich zu einem „Befreiungsschlag“ führen würde, wird man abwarten müssen.

Im Anschluss beginnt Haedicke seine Ausführungen zum Patentrecht im 8. Kapitel mit der Erläuterung der schwierigen Kategorie der „computerimplementierten“ Erfindung. Nach populärer Meinung wird hierdurch das Patentieren von Computercode „an sich“ ermöglicht, was zu starken Vorbehalten gegen diese Kategorie der Erfindungen in der IT-Szene führt. Diese Gefahr besteht aber regelmäßig nicht, da Patente nur „für technische Lösungen technischer Probleme“ (S. 107) erteilt werden.

Zu Patenten auf Medikamente (9. Kapitel) arbeitet der Autor heraus, dass diese für die Motivation der pharmazeutischen Forschung – die oft mit immensen Kosten verbunden ist – eine wichtige Rolle spielen. Das Problem, dass Menschen in Ländern der Dritten Welt und Schwellenländern möglicherweise nicht immer im notwendigen Umfang Zugang zu derartigen Präparaten erhalten, sieht Haedicke letztlich nicht allein im Patentrecht begründet (S. 119).

Besonders lesenswert ist das 10. Kapitel, in dem Haedicke das emotional besetzte Thema der Biopatente aufgreift. In bemerkenswert klarer Weise arbeitet er heraus, dass „Patente auf Leben“ nur dann erteilt werden können, wenn insoweit tatsächlich eine Erfindung, also eine neue Lehre zur technischen Lösung eines technischen Problems als Resultat einer erfinderischen Tätigkeit, vorliegt (S. 123 f.). Nach einer Reihe von Beispielen kommt er nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass Biopatente innerhalb des Patentrechtssystems keine großen Besonderheiten aufweisen (S. 139 f.).

Im 11. Kapitel beschreibt Haedicke Entwicklungsperspektiven für das Patentrecht. Generell plädiert er für dessen Beibehaltung, wobei er Änderungen zu Gunsten der Allgemeinheit für möglich und nötig hält, etwa in Bezug auf Zwangslizenzen zu Gunsten von Medikamenten in Entwicklungsländern (S. 153 ff.).

Abschließend stellt Haedicke im 12. Kapitel „Die Systemfrage: Warum geistiges Eigentum?“. Einführend rechtfertigt er die Verwendung des Begriffs „geistiges Eigentum“<sup>13</sup> und wendet sich gegen die Verwendung des Begriffs „Raubkopierer“ (S. 162 f.), da ein Raub (§ 249 StGB) in seiner großen kriminellen Intensität nicht mit einer Urheberrechtsverletzung vergleichbar sei. Der Begriff ist für das Werben um Verständnis für das Urheberrecht bei den „Digital Natives“ sicher nicht hilfreich, zumal hier oft das Unrechtsbewusstsein fehlen dürfte. Im Zusammenhang mit der Betonung des Umstandes, dass nicht jede Form von immateriellem Gut gesetzlich geschützt ist – etwa reine Informationen oder kreative Ideen im Urheberrecht und reine Entdeckungen im Patentrecht (S. 165 f.) – hätte man sich allerdings einen kurzen Hinweis zum Schutz von „reinem“ (also formlosen) Know How<sup>14</sup> durch die strafrechtlichen Geheimnisschutztatbestände

<sup>12</sup> S. hierzu auch Schack, ZGE 1 (2009), 275 (erwähnt in Anm. 144 zu S. 98 und öfter).

<sup>13</sup> S. auch Ohly, JZ 2003, 545 (erwähnt in Anm. 259 zu S. 170); Pahlow, UFITA 2006, 705.

<sup>14</sup> Instrukтив etwa Ann, GRUR 2007, 39.

der §§ 17 ff. UWG<sup>15</sup> gewünscht. Darüber hinaus spricht sich *Haedicke* dafür aus, das geltende System unter Beachtung auch der Nutzerinteressen und in Abstimmung mit den weiteren Schutzrechten des geistigen Eigentums – wie etwa dem Markenrecht – zu einem einheitlichen und in seinen einzelnen Bestandteilen aufeinander abgestimmten System zusammenzuführen.<sup>16</sup>

Passend hierzu fordert der *Autor* in seiner Schlussbemerkung (S. 172 ff.) zur Sachlichkeit in der Diskussion auf, damit diese letztlich jenseits der sich widersprechenden „Ideologien“ einen wirksamen Interessenausgleich zwischen den verschiedenen betroffenen Gruppen herbeiführt. Hierzu leistet *Haedikes* Buch einen wertvollen Beitrag. Am Konzept des geistigen Eigentums führt aber im Grundsatz kein Weg vorbei: Tragfähige Alternativmodelle hierzu fehlen bislang (S. 173).

Auch aufgrund des hervorragenden und geradezu kurzweiligen Stils wird das gehaltvolle Werk hoffentlich zahlreiche Leser auch unter den erklärten Gegnern des Systems des geistigen Eigentums finden. Wegen des recht hohen Preises kann man sich darüber hinaus nur wünschen, dass eine Taschenbuchausgabe auch für den studentischen Geldbeutel bald folgen wird.

*Rechtsreferendar Dr. Simon Apel, Frankfurt a.M.*

---

<sup>15</sup> S. hierzu die Kommentierung von *Brammsen*, in: Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, Bd. 2, 2006, UWG §§ 17 ff.

<sup>16</sup> Hierzu auch *Ohly*, ZGE 2 (2010), 365.